

L 19 R 203/13

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Rentenversicherung

Abteilung

19

1. Instanz

SG Würzburg (FSB)

Aktenzeichen

S 2 R 162/12

Datum

11.12.2012

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 19 R 203/13

Datum

13.04.2016

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Leitsätze

Die Bescheidung sozialrechtlicher Ansprüche zur Vermeidung eines Doppelbezugs von Leistungen mit gleicher Zweckbestimmung ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (BVerfG Beschluss vom 19.07.1984 - [1 BvR 1614/83](#) - SozR 2200 § 1287 Nr. 11). Dieser Grundsatz hat für die Frage der Anrechnung der Unfallrente auf die Altersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung weiterhin Geltung. I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 11.12.2012 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Streitig ist zwischen den Beteiligten, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe eine Anrechnung einer Unfallrente auf die Altersrente wegen Schwerbehinderung der Klägerin erfolgen darf.

Die 1950 geborene Klägerin beantragte bei der Beklagten am 22.03.2010 die Gewährung einer Altersrente wegen Schwerbehinderung, die die Beklagte mit bestandskräftigem Bescheid vom 11.05.2010 ab dem 01.06.2010 bewilligte. Mit Schreiben vom 28.06.2011, eingegangen bei der Beklagten am 01.07.2011, beantragte der Prozessbevollmächtigte der Klägerin nach [§ 44](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB X - die Überprüfung des Rentenbescheides vom 11.05.2010. Die im Rentenbescheid vorgenommene Anrechnung der Unfallrente sei rechtswidrig. Die Klägerin habe am 03.05.1990 einen Arbeitsunfall erlitten, aufgrund dessen sie eine Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung in Höhe von 268,89 EUR monatlich beziehe. Diese werde auf ihre Altersrente angerechnet. Diese Anrechnung sei insoweit rechtswidrig, weil den Besonderheiten des vorliegenden Falles nicht Rechnung getragen werde. Die Klägerin sei im Unfallzeitpunkt auf dem Gebiet der ehemaligen DDR beschäftigt gewesen. Sie habe jedoch bereits seit September 1989 in der Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz innegehabt und habe auch den Unfall auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erlitten. Dieser Sonderfall sei gesetzlich nicht geregelt. Zur Vermeidung einer Ungleichbehandlung müsse ein höherer Jahresarbeitsdienst (JAV) zugrunde gelegt werden, der nicht nach den Vorschriften der Unfallversicherung, sondern nach denen der Rentenversicherung berechnet werden müsse. Nachdem der JAV in der Unfallversicherung nicht mit dem für die gesetzliche Rentenversicherung geltenden Faktor multipliziert werde, ergebe sich bei der Berechnung des maßgebenden Grenzbetrages ein zu geringer JAV.

Die Beklagte lehnte mit streitgegenständlichem Bescheid vom 18.07.2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12.01.2012 den Überprüfungsantrag nach [§ 44 SGB X](#) ab. Die Altersrente der Klägerin sei zutreffend berechnet worden. Bei der Anrechnung der Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung sei die Beklagte an die Angaben des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung gebunden. Die daraus folgende Berechnung des Grenzbetrages sei rechtlich nicht zu beanstanden.

Hiergegen hat der Prozessbevollmächtigte der Klägerin am 16.02.2012 Klage zum Sozialgericht (SG) Würzburg erhoben, im Wesentlichen unter Wiederholung der im Überprüfungsverfahren vorgetragenen Gründe. Es sei ein JAV in Höhe von 45.294,33 DM (23.158,62 EUR) zugrunde zu legen. Um einen Gleichlauf zwischen gesetzlicher Renten- und Unfallversicherung zu erzielen, sei parallel zu den Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung auch im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung der tatsächlich ermittelte Monatsverdienst mit dem Faktor 3,2330 zu multiplizieren. Nur so könne ein gleichwertiger Grenzbetrag ermittelt werden. Die Beklagte könne sich nicht darauf

berufen, die Festsetzungen des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung übernehmen zu müssen, da gerade die zugrunde liegende Vorschrift zu der gerügten Ungleichbehandlung und im Ergebnis zu einer Benachteiligung der Klägerin führe. Soweit die Beklagte fehlerhafte Berechnungen zugrunde lege, färbe dies auch auf die Rechtmäßigkeit des durch die Beklagte festgesetzten Rentenbetrages ab. Mit weiterem Schriftsatz vom 31.08.2012 hat der Prozessbevollmächtigte der Klägerin darauf hingewiesen, dass durch Anwendung eines Umrechnungsfaktors im Rahmen der gesetzlichen Altersrente eine Gleichbehandlung der betroffenen Personenkreise aus den alten und den neuen Bundesländern hergestellt worden sei. Soweit ein solcher Umrechnungsfaktor im Rahmen der Unfallversicherung nicht zur Anwendung komme, stelle dies bereits eine Ungleichbehandlung dar. Diese setze sich insoweit fort, als beim Zusammentreffen von Leistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherung der zu niedrige und nicht durch einen Umrechnungsfaktor angepasste JAV zugrunde gelegt werde, was letztlich zu einer Reduzierung des Rentenanspruchs führe. Die Beklagte hätte auch prüfen müssen, inwiefern eine Bewertung des JAV der Klägerin über das Fremdrentengesetz (FRG) hätte erfolgen können oder aber zumindest eine analoge Anwendung in Betracht ziehen müssen. Das SG hat mit Urteil vom 11.12.2012 die Klage gegen den Bescheid vom 18.07.2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12.01.2012 als unbegründet abgewiesen. Die Beklagte habe bei der Gewährung der Altersrente der Klägerin die gesetzlichen Vorschriften zutreffend angewandt. Dies werde von der Klägerin auch nicht bestritten. Es liege nach Ansicht der Kammer aber auch kein Verfassungsverstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz und das "Eigentumsrecht ([Art. 3, 12](#) des Grundgesetzes (GG))" vor. [Art. 3 GG](#) verbiete nicht schlechthin jegliche Unterscheidung, sondern lasse eine Differenzierung zu, wenn sie in sachlichen Unterschieden begründet sei. Die gesetzliche Unfallversicherung solle durch ihre Leistungen den sozialen Schutz des Arbeitnehmers und seiner Familie durch Einräumung eines vom Verschulden unabhängigen Entschädigungsanspruch gegen eine leistungsfähige Berufsgenossenschaft der Unternehmer gegenüber dem Arbeitnehmer ablösen, um eine betriebliche Konfliktsituation zu vermeiden. Die Renten sollten - pauschalierend - einen Ersatz für entgangene Erwerbschancen bieten. Diese Ziele würden durch die Übergangsregelung des § 1152 Abs. 2 RVO sichergestellt. Deren Sinn sei es gewesen, den noch in § 12 Abs. 1 RAG aufgeführten monatlichen Bruttoverdienst auf einen Jahresarbeitsverdienst umzustellen. Dies sei erforderlich gewesen, weil bei zukünftigen Rentenanpassungen auf den Jahresarbeitsverdienst Bezug genommen worden sei. Durch die Umstellung seien die Ziele der gesetzlichen Unfallversicherung nicht konterkariert, sondern gerade ermöglicht worden (Urteil des Thüringer Landessozialgerichts vom 12.08.1998, Az [L 1 U 337/97](#), Bundesverfassungsgericht - BVerfG - [BVerfGE 83, 395](#), 401). Die vom Gesetzgeber gewählte Regelung berücksichtige die Unterschiede der anzupassenden Rentensysteme und die unterschiedliche Rentenberechnung. Grundsätzlich seien in Übergangszeiten unterschiedliche Regelungen zulässig, wenn - wie hier - ein außergewöhnliches Problem zu bewältigen sei. Dabei sei der Gesetzgeber frei, die Merkmale als Vergleichspaar zu wählen, an denen er Gleichheit und Ungleichheit der gesetzlichen Regelung orientiere. Bei § 1152 Abs. 2 RVO handele es sich um eine Überleitungsregelung mit der Zielsetzung, die bisher unterschiedlichen Berechnungsmethoden, die der Rentenberechnung der DDR und der Bundesrepublik Deutschland zugrunde gelegen wären, für die Zukunft aneinander anzupassen. Insofern sei es durchaus zulässig, wenn der Gesetzgeber eine schrittweise Überleitung und eine unterschiedliche Rentenberechnung für die Fälle vorgeschrieben habe, in denen der Rentenanspruch vor dem 01.07.1990 bestanden habe. Es sei auch kein Sonderfall darin zu sehen, dass die Klägerin auf dem Gebiet der ehemaligen DDR gearbeitet habe, der Unfall vom 03.05.1990 sich aber auf dem Gebiet der alten Bundesländer ereignet habe. Maßgebend für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes sei nicht der Unfallort, sondern der Beschäftigungsort. Es sei auch nicht zu beanstanden, dass der Gesetzgeber vorschreibe, dass der JAV durch die Berufsgenossenschaft zu berechnen sei. Die Kammer sehe auch keine Verletzung des [Art. 12 GG](#), da die maßgeblichen Vorschriften nicht in einen Berufsschutz der Klägerin eingreifen würden. Ein solcher sei nicht glaubhaft gemacht worden. Hiergegen hat der Prozessbevollmächtigte der Klägerin am 22.02.2013 Berufung zum Bayer. Landessozialgericht eingelegt, im Wesentlichen unter Wiederholung des bisherigen Sachvortrages.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 11.12.2012 sowie den Bescheid der Beklagten vom 18.07.2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.01.2012 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die Höhe der Altersrente der Klägerin unter Abänderung des Bescheides vom 11.05.2010 ab dem 01.06.2010 neu festzusetzen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 11.12.2012 zurückzuweisen.

Bezüglich der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die beigezogenen Rentenakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz verwiesen.

II.

Der Senat konnte durch Beschluss nach [§ 153 Abs. 4](#) Sozialgerichtsgesetz - SGG - entscheiden, weil der Senat übereinstimmend die Berufung für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Die Beteiligten wurden vorher gehört.

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig ([§§ 143, 144, 151 SGG](#)), sie ist jedoch nicht begründet. Das SG hat mit seinem Urteil vom 11.12.2012 zu Recht festgestellt, dass der Bescheid der Beklagten vom 18.07.2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12.01.2012 rechtmäßig ist. Die Klägerin kann von der Beklagten im Wege des Überprüfungsantrags nach [§ 44 SGB X](#) nicht die Abänderung des Rentenbescheides vom 11.05.2010 verlangen. Dieser Bescheid ist nicht rechtswidrig gewesen. Eine höhere Altersrente steht der Klägerin nicht zu. Nicht zum Gegenstand des Verfahrens nach [§ 96 SGG](#) wurde der Rentenbewilligungsbescheid vom 22.09.2014, weil er den hier streitigen Bescheid weder abändert noch ersetzt.

Gemäß [§ 44 Abs. 1 SGB X](#) ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, sofern das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit dadurch Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind.

Die Beklagte hat der Klägerin mit Bescheid vom 11.05.2010 ab dem 01.06.2010 Altersrente für Schwerbehinderte bewilligt, und zwar in Höhe eines Zahlungsbetrages von 887,67 EUR monatlich. Bei der Berechnung der monatlichen Rentenhöhe hat die Beklagte zutreffend die vom Träger der gesetzlichen Unfallversicherung mitgeteilte Unfallrente nach Maßgabe des [§ 93](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VI - in Anrechnung gebracht. Die Unfallrente, die die Klägerin infolge des erlittenen Unfalls vom 03.05.1990 von der Verwaltungs-

Berufsgenossenschaft (V-BG) bezieht, belief sich im Zeitpunkt der Altersrentengewährung ab dem 01.06.2010 auf 268,89 EUR monatlich. Laut Mitteilung der V-BG vom 09.04.2010 lag dieser Berechnung am Stichtag 01.06.2010 ein JAV von 16.133,56 EUR zugrunde. Zwischen den Beteiligten besteht Übereinstimmung dahingehend, dass sowohl die Bemessungsgrundlagen für die Altersrentengewährung als solche als auch die Mitteilungen der V-BG zutreffend sind. Weiterhin besteht Übereinstimmung dahingehend, dass die Beklagte die Anrechnung der bezogenen Unfallrente entsprechend der Regelung des [§ 93 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 SGB VI](#) zutreffend durchgeführt hat. Der Prozessbevollmächtigte rügt, dass das Zugrundelegen des JAV, den die V-BG der Unfallrente zugrunde legt, im Rahmen der Berechnung des Grenzbetrages nach [§ 93 Abs. 3 SGB VI](#) rechtswidrig sei. Hier müsse nach seiner Ansicht eine entsprechende Anpassung durchgeführt werden wie sie auch bei den Rentenansprüchen in der gesetzlichen Rentenversicherung für rentenrechtliche Zeiten in der ehemaligen DDR gesetzlich vorgesehen sei. Der Senat sieht jedoch keine Verletzung übergeordneter Vorschriften durch [§ 93 SGB VI](#), auch keine Verletzung von Grundrechten der Klägerin, so dass die Unfallrente der Klägerin zutreffend auf ihre gesetzliche Altersrente wegen Schwerbehinderung angerechnet wurde.

Ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz nach [Art. 3 Abs. 1 GG](#) liegt nicht vor.

Das BVerfG hat bereits mit Beschluss vom 19.07.1984 (Az [1 BvR 1614/83](#), SozR 2200 § 1287 Nr. 11) für die gesetzliche Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf weitere Entscheidungen ausdrücklich festgehalten, dass die Beschneidung sozialrechtlicher Ansprüche zur Vermeidung eines Doppelbezugs von Leistungen mit gleicher Zweckbestimmung verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei. Bei der Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung und der Versichertenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung handele es sich um funktionsgleiche Leistungen aus verschiedenen Sicherungssystemen, da beide an die Stelle des Lohnes treten sollen, der bis zum Eintritt des Versicherungsfalles erzielt worden sei. Eine Beschränkung auf den Ersatz von Entgelt durch Versicherungsleistungen auf das aus aktiver Beschäftigung erzielte Nettoeinkommen sei ein sachgerechter Grund, den der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des Leistungsrechts der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigen durfte. Dieser Grundsatz hat für die Frage der Anrechnung der Unfallrente auf die Altersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung durchaus weiterhin Geltung (vgl. auch Fichte, in: Hauck/Noftz, SGB VI, § 93, Rdnr. 12 m. w. N.).

Das SG hat in seinem Urteil bereits zutreffend darauf hingewiesen, dass die im Zuge der Wiedervereinigung beider deutscher Staaten getroffenen gesetzlichen Regelungen der Bewältigung einer außergewöhnlichen Aufgabe geschuldet waren. Der Gesetzgeber hat hierbei jedoch zutreffend berücksichtigt, dass es sich bei den Systemen der gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherung um wesentlich verschiedene Systeme handelt, deren Zielsetzungen und Besonderheiten auch im Rahmen der Herstellung der deutschen Einheit umgesetzt werden konnten und mussten.

Die gesetzliche Unfallversicherung dient nicht nur der Vermeidung innerbetrieblicher Konflikte und der Garantie einer Schadensabdeckung ohne Rücksicht auf die Liquidität des Arbeitgebers, wie dies das SG bereits ausgeführt hat. Vielmehr ist auch der Sicherungszweck zu beachten. Ein Versicherter in der gesetzlichen Unfallversicherung soll im Falle des Eintritts eines Arbeits- oder Wegeunfalles entsprechende Leistungen zur Wiederherstellung seiner Gesundheit sowie monetäre Leistungen zum Ausgleich von (vorübergehendem) Verdienstausschlag, aber auch dauerhaftem Verdienstverlust infolge einer durch den Unfall geminderten Erwerbsfähigkeit erhalten. Deshalb wird bei der Berechnung einer Rente in der gesetzlichen Unfallversicherung üblicherweise auf den Verdienst im Unfallzeitpunkt sowie auf den Grad der durch den Unfall geminderten Erwerbsfähigkeit (MdE) abgestellt. Die so festgesetzten Leistungen werden dann entsprechend den Regelungen des [§ 95](#) Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VII - jährlich angepasst.

Entscheidend ist aber auch, dass die gesetzliche Unfallversicherung ausschließlich durch Beiträge und Umlagen der Arbeitgeber bzw. Unternehmer finanziert wird, keine zusätzlichen Steuermittel zur Finanzierung einfließen und der versicherte Beschäftigte keinerlei eigene Beiträge zu diesem Zweig der Sozialversicherung entrichtet. Eine eigentumsrechtlich geschützte Rentenanswartschaft vermag der Versicherte deshalb hier nicht zu begründen. Gleichwohl sind die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung als soziale Entschädigungsleistungen bei Eintritt eines besonderen, sozialrechtlich abgesicherten Risikos anzusehen, die stets in voller Höhe zu erbringen sind, auch bei Hinzutritt einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Insoweit stellt das Gesetz in [§ 93 Abs. 1 SGB VI](#) auch fest, dass "insoweit die Rente" nicht geleistet wird. Nicht angerechnet wird außerdem ein fiktiver Entschädigungsausgleich für die durch den Unfall erlittenen Schäden im Sinne eines immateriellen Schadensausgleichs ([§ 93 Abs. 2 Nr. 2 SGB VI](#)).

Demgegenüber knüpft die Gewährung einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung an die im Erwerbsleben insgesamt zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten des einzelnen Versicherten an, die je nach Art. der Zeit eine unterschiedliche Bewertung erfahren, insgesamt aber eine "lebensleistungsorientierte" Rentengewährung zum Ziel haben. Dies bedeutete aber im Zeitpunkt der Wiedervereinigung beider deutscher Staaten, dass es zu massiven Nachteilen für die ostdeutschen Mitbürger gekommen wäre, wenn die in der DDR zurückgelegten Rentenzeiten nicht eine entsprechende Berücksichtigung und Anpassung erfahren hätten. Der Gesetzgeber hat dies mit zahlreichen Vorschriften umgesetzt. Hiervon zu unterscheiden ist jedoch die Frage einer Anrechnung bei möglicherweise doppeltem Bezug von Rentenleistungen aus unterschiedlichen sozialen Sicherungssystemen.

Das LSG Thüringen hat in seinem Urteil vom 12.08.1998 ([L 1 U 337/97](#), veröffentlicht bei juris) zutreffend ausgeführt, dass bei den Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung keine Äquivalenz zwischen Beitragsleistung und Leistungshöhe besteht und es insbesondere für die Höhe einer Unfallrente nicht darauf ankommt, ob und für welche Zeitdauer der Versicherte vorher Beiträge entrichtet hatte. Der Beschäftigte kommt vielmehr in den Genuss der Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung, sobald er einen Versicherungstatbestand im Sinne des [§ 2 SGB VII](#) erfüllt, ein Versicherungsfall nach [§§ 7 ff. SGB VI](#) eingetreten ist und eine dauerhafte Minderung der Erwerbsfähigkeit vorliegt. Eine Beitragsleistung erfolgt ausschließlich durch die Unternehmer entsprechend gesonderter sog. Gefahrklassen ([§§ 150 ff. SGB VII](#)). Für die Leistungsgewährung wird entsprechend dem Sicherungszweck der gesetzlichen Unfallversicherung auf den vor Eintritt des Versicherungsfalles erwirtschafteten Jahresarbeitsverdienst abgestellt, weil der durch den Unfall erlittene Verdienstausschlag kompensiert werden soll. Demgegenüber berücksichtigt die gesetzliche Rentenversicherung bei der Gewährung einer Altersrente das gesamte Erwerbsleben des Versicherten, das regelmäßig Schwankungen oder Unterbrechungen unterliegt. Der Versicherte entrichtet auch selbst Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, die insoweit auch dem Eigentumsschutz aus [Art 14 GG](#) unterfallen. Die Rentenzeiten mit eigener Beitragsleistung werden aber regelmäßig auch ergänzt durch steuerfinanzierte Zeiten z.B. wegen Arbeitslosigkeit, Krankheit, Mutterschaft, Ausbildung etc., so dass gegebenenfalls ein Rentenanspruch in einer Höhe erreicht werden kann, der nicht der eigenen Beitragsleistung im Erwerbsleben entspricht, sondern deutlich höher liegt (z. B. bei Kindererziehungszeiten).

Dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin ist zuzugeben, dass ein niedriger JAV bei der Berechnung des Grenzbetrages nach [§ 93 Abs. 3 SGB VI](#) auch zu einem niedrigen Grenzbetrag führt, wobei das Korrektiv nach [§ 93 Abs. 3 S 2 SGB VI](#) zu beachten wäre. Ausgehend von der Vorstellung, dass die gesetzliche Altersrente eine Lebensstandardsicherung entsprechend dem Nettolohnniveau gewähren soll, muss als Mindestgrenzbetrag auch die errechnete Altersrente zum Tragen kommen. Die Auswirkungen eines im Unfallzeitpunkt niedrigen JAV auf den Grenzbetrag im Sinne des [§ 93 SGB VI](#) sind aber unabhängig von der geltend gemachten besonderen Situation der Klägerin. Sie treten auch unabhängig von der Frage ein, ob der JAV aus einer Beschäftigung in den alten oder in den neuen Bundesländern resultiert, so z. B. auch bei Personen, die im Unfallzeitpunkt in einem Niedriglohnsektor arbeiten, Mindestlohnbeschäftigte, Beschäftigte in strukturschwachen Gebieten etc. Eine "Anpassung" des JAV erst im Zeitpunkt der Gewährung einer Altersrente würde hingegen zu einer ungerechtfertigten Besserstellung bei der Gewährung der Altersrente führen, wenn im Laufe des Erwerbslebens nur Beitragszeiten mit relativ geringen Einkünften zurückgelegt worden wären und eigentlich auch ein niedriger JAV bei der Berechnung der Unfallrente zugrunde gelegt wurde. Bei einer entsprechenden Anpassung, wie vom Prozessbevollmächtigten der Klägerin geltend gemacht, würde es zu einem höheren Grenzbetrag im Sinne des [§ 93 Abs. 3 SGB VI](#) kommen und eine Anrechnung der Unfallrente auf die Altersrente nicht stattfinden. Damit käme es aber zwingend zu einer doppelten Rentengewährung und mithin zu einer Überversorgung dieses Personenkreises in dem Sinne, dass ein höheres Versorgungsniveau erreicht wird als dies im Erwerbsleben entsprechend dem vorherigen Nettoverdienst erzielt worden wäre. Hierfür ist kein sachlicher Grund ersichtlich.

Eine Verletzung der Eigentumsgarantie nach [Art. 14 Abs. 1 GG](#) ist ebenfalls nicht ersichtlich. Die Beklagte hat bei Berechnung der Altersrente der Klägerin alle rentenrechtlichen Zeiten zutreffend berücksichtigt. Dies bedeutet auch, dass die von der Klägerin in abhängiger Beschäftigung erzielten Verdienste als Pflichtbeitragszeiten Berücksichtigung fanden und eine entsprechende rentenrechtlich auch vorgesehene Anpassung erfahren haben, soweit diese in der DDR erzielt wurden.

Die Regelung des [§ 93 SGB VI](#) über die Anrechnung der Unfallrente auf eine Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung als solche verletzt ebenfalls nicht die Eigentumsgarantie des [Art. 14 GG](#). Sie stellt nach der Rechtsprechung des BVerfG (BVerfG, a.a.O.) sowie nach Ansicht des Senats und der herrschenden Meinung eine zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des [Art. 14 Abs. 1 S 2 GG](#) zur Vermeidung von Doppelleistungen, mithin einer Überversorgung dar. Bei der Ausgestaltung dieser Inhalts- und Schrankenbestimmung kommt dem Gesetzgeber ein weiter Gestaltungsspielraum zu, der gerichtlich nur eingeschränkt zu überprüfen ist (vgl. hierzu auch LSG Hamburg, Urteil vom 13.10.2015, Az. [L 3 R 2/12](#); LSG Berlin Brandenburg, Urteil vom 11.06.2015, Az. L22 R 178/13 WA; BSG Beschluss vom 05.10.2015, Az. [B 13 R 169/15 B](#), jeweils veröffentlicht bei juris). Anhaltspunkte für eine willkürliche Überschreitung dieses Gestaltungsspielraums bestehen nicht.

Eine Anwendung des FRG ist vorliegend nicht möglich, weil die Klägerin nicht zu dem vom FRG umfassten Personenkreis gehört. Eine regelwidrige Regelungslücke, die eine analoge Anwendung des FRG rechtfertigen könnte, liegt ebenfalls nicht vor. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Nach alledem war die Berufung gegen das Urteil des SG Würzburg vom 11.12.2012 als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Gründe, die Revision gemäß [§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG](#) zuzulassen, liegen nicht vor.

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2017-12-07